

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4da1122b-ffad-3b3d-b0b4-453dbedca47c>

Bibliografie	
Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 651i BGB - Rechte des Reisenden bei Reisemängeln

(1) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden die Pauschalreise frei von Reisemängeln zu verschaffen.

(2) ¹Die Pauschalreise ist frei von Reisemängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. ²Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Pauschalreise frei von Reisemängeln,

1. wenn sie sich für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen eignet, ansonsten
2. wenn sie sich für den gewöhnlichen Nutzen eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Pauschalreisen der gleichen Art üblich ist und die der Reisende nach der Art der Pauschalreise erwarten kann.

³Ein Reisemangel liegt auch vor, wenn der Reiseveranstalter Reiseleistungen nicht oder mit unangemessener Verspätung verschafft.

(3) Ist die Pauschalreise mangelhaft, kann der Reisende, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. nach [§ 651k Absatz 1](#) Abhilfe verlangen,
2. nach [§ 651k Absatz 2](#) selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen,
3. nach [§ 651k Absatz 3](#) Abhilfe durch andere Reiseleistungen (Ersatzleistungen) verlangen,
4. nach [§ 651k Absatz 4](#) und [5](#) Kostentragung für eine notwendige Beherbergung verlangen,
5. den Vertrag nach [§ 651l](#) kündigen,
6. die sich aus einer Minderung des Reisepreises ([§ 651m](#)) ergebenden Rechte geltend machen und
7. nach [§ 651n](#) Schadensersatz oder nach [§ 284](#) Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

